Mit 66 Jahren fängt alles erst an

Die Absicherung von Lebenspartnern ist nicht immer einfach zu bewerkstelligen. Für sie gibt es keine nennenswerten Freibeträge bei der Erbschaftsteuer. Und auch sonst ist die Gestaltung knifflig.

Vermögen muss man nicht nur aufbauen, man muss es auch nutzen. Oftmals stellt sich zudem die Frage, ob man allein davon profitieren will, oder andere in den Genuss eines halbwegs sorglosen Lebens bringen will. Das muss nicht zwangsläufig innerhalb einer Familie geschehen. Mehr Lebenslust statt Ehefrust – viele geschiedene Männer oder Frauen scheuen sich, noch einmal ihr Glück in der Ehe zu suchen. Anders als notorische Singles, die sich in enger Verbindung ohnehin unwohl fühlen, ist aber für sie auch Partnerschaft eine recht verbindliche Sache. Sie stehen für das Gegenüber ein und wollen, dass dieses gut versorgt ist. Finanziell gesehen, möglichst auch über den Tod hinaus.

Doch ganz so einfach ist das nicht: Der Staat sieht dafür keinen sinnvollen Rahmen vor. So haben beispielsweise Lebenspartner selbst nach langen Jahren innigen und fürsorglichen Zusammenlebens keinerlei Erbanspruch. Und selbst wenn der Partner so schlau war, rechtzeitig ein Testament zu Gunsten des anderen abzuschließen (siehe Seite 138), ist der Freibetrag nicht größer als der eines Wildfremden. Die einzige Chance, Vermögen auf den Partner zu übertragen, ohne den Fiskus über Gebühr mitzufüttern, ist frühzeitige und überlegte Planung.

Die Ausgangsbasis: Nichteheliche Partnerschaften werden erbschaftssteuerlich stark diskriminiert: Der hinterbliebene Partner hat lediglich einen Freibetrag von 5200 Euro. Der Rest der Erbschaft ist mit 17 bis 50 Prozent zu versteuern (je nach Höhe). Für die Übertragung sind also innovative Strategien zur Optimierung der Steuersituation gefragt.

So können beispielsweise Gelder in eine eigens dafür gegründete Vermögensverwaltungs-GmbH eingebracht werden. Diese Firma gehört einem der beiden Partner und hat keine andere Aufgabe, als sein Vermögen anzulegen. Der Vorteil durch das deutsche Handelsgesetzbuch: Anlagen müssen zum Anschaffungspreis in der Bilanz verbleiben. Investiert man beispielsweise in Aktien oder noch besser in verwaltungsarme Aktienfonds, bleiben diese unabhängig von ihren Wertsteigerungen zum ursprünglichen Kaufpreis in den Büchern stehen.

Executive Summary

Das letzte Hemd hat keine Taschen, sagt der Volksmund: angesammeltes Vermögen kann keiner mitnehmen. Besonders schwierig ist die Weitergabe an Menschen, denen man zwar nahesteht, mit denen man aber nicht verwandt ist. Hier bieten sich Versicherungen an. Mit ihnen kann man an Erbschafts- und Schenkungssteuer vorbei oft die Hälfte unbelastet übertragen.

Im Todesfall wird nun anhand der Bilanz ein Wert der Firmenanteile berechnet, der dann mit Steuern belegt wird. Wenn sich nun die Vermögenswerte beispielsweise im Saldo verdoppelt haben, sie der Fiskus aber nur mit dem ursprünglichen Betrag ansetzen kann, hat man einen großen Teil steuerfrei übertragen.

Das Gleiche gilt übrigens für Immobilien. Dort ist es aufgrund der Abschreibungen, also der bilanziellen (fiktiven) Wertminderungen, sogar noch günstiger. Doch Vorsicht: Eventuelle Mieteinnahmen oder Zinsen beziehungsweise Dividenden müssen von der GmbH versteuert werden – und zwar unter Umständen stärker als von einer Privatperson.

Eine andere Möglichkeit bietet sich mit einer geschickt konstruierten Lebensversicherung an. Man sollte aber nicht auf den vielfach publizierten Unsinn hereinfallen. Es stimmt zwar, dass Lebensversicherungen nicht in den Nachlass fallen, doch lässt sich daraus nicht schließen, dass der Fiskus damit außen vor bleibt. Bekommt ein Begünstigter die Todesfall-Leistung ausgezahlt, wird diese als Schenkung betrachtet. Und bekanntlich macht der Fiskus zwischen Schenkung und Erbe in seinen Forderungen keinen Unterschied.

Schlauer stellt man sich an, wenn beispielsweise der vermögendere Part einer Verbindung nur das versicherte Risiko stellt, der Vertrag aber von der Person abgeschlossen wird, die abgesichert werden soll. Wichtig: Der zu versorgende Partner muss Versicherungsnehmer und →

„Gut gestaltete moderne Lebensversicherungen lassen sich in vielen Nachlässen als absolute Steuerjoker einsetzen."

Thomas Adolph, Finanzberater

→ offizieller Beitragszahler der Versicherung werden – der andere Partner wird lediglich versicherte Person. Damit erfolgt die Auszahlung vollkommen steuerfrei an den hinterbleibenden Partner. Eine solche Überkreuzversicherung funktioniert übrigens auch für eine gegenseitige Absicherung wunderbar.

Für liquides Vermögen gibt es eine sehr schöne Variante der gezielten Übertragung ohne Risiken: Versicherungsverträge auf zwei Personen in Form einer Methusalem-Police. Das bedeutet, das Geld wird statt beispielsweise in einen Investmentfonds direkt in eine Lebensversicherung eingebracht. Versicherungsnehmer sind beide Partner. Stirbt nun einer der beiden, so hat dies keinerlei Einfluss auf den Vertrag. Er wird bis zum Tod des Letztversterbenden weitergeführt.

Versicherungsverträge moderner Art muss man sich nicht anders vorstellen als Spar- oder Investmentkonten, nur eben bei einer Versicherung. Entnahmen von Geldern sind jederzeit ohne Nachteil möglich. Da inzwischen auch Laufzeiten bis zum Alter 99 oder 100 Jahre der Versicherten möglich sind, hat man damit ein lebenslanges Entnahmekonto mit den genannten erbschaftssteuerlichen Vorteilen.

Dazu kommen Zinsvorteile: Wird der Vertrag rechtzeitig begonnen, so dass vor der ersten Entnahme mindestens zwölf Jahre ins Land gehen und beide Partner dann 60 Jahre alt sind, ist die Hälfte der Erträge steuerfrei. Das bietet einen großen Vorteil gegenüber der vollen Besteuerung von Zinserträgen beispielsweise in Rentenfonds und der uns von Finanzminister Peer Steinbrück bereits angedrohten 30-prozentigen Abschlagssteuer auf alle Erträge.

Übrigens können auch Kinder des einen oder anderen Partners mit in den Vertrag aufgenommen werden. Über einen postmortalen Freibetrag kann der Nachwuchs nach dem Tod von Vater oder Mutter weitere steuerliche Vorteile erzielen. Wird diese Komponente nicht genutzt, bietet eine solche Versicherung aber noch einen anderen Vorteil: Bei Tod und damit Vererbung des Vertrags werden nach Wahl der Erben der aktuelle Rückkaufswert oder nur zwei Drittel der eingezahlten Beiträge zur Berechnung der Erbschaftssteuer zugrunde gelegt.

Letztgenannte Variante ist ein absoluter Steuerjoker: Wurden beispielsweise ursprünglich einmal 300 000 Euro in die Versicherung eingebracht, die bis zum Tod auf 500 000 Euro angewachsen sind, dann müssen nach dieser Regelung nur 200 000 Euro versteuert werden, denn das entspricht zwei Dritteln des eingezahlten Betrags. Mit 300 000 Euro bleibt in diesem realistischen Beispiel über die Hälfte vollkommen steuerfrei.

Zum Vergleich: Bei herkömmlichen Policen lässt sich diese Zwei-Drittel-Lösung nur bei rechtzeitiger Übertragung und somit Verschenken des Vertrags nutzen. Nur vor dem Todesfall können auch hier die Empfänger zwischen Rückkaufswert und zwei Drittel der eingezahlten Beiträge zur Berechnung der Schenkungssteuer wählen.

Lässt sich trotz aller Tricks Erbschaftssteuer nicht vermeiden, bietet sich eine Erbschaftssteuer-Versicherung an. Dabei schließt der voraussichtlich hinterbleibende Partner eine Risiko-Lebensversicherung auf den vermögenden Partner ab. Diese Versicherung wird ebenfalls über das Konto des vitaleren Lebensbegleiters bezahlt. Der vermögende Partner ist wieder nur versicherte Person.

Im Todesfall erhält nun der hinterbleibende Partner die Auszahlung aus dieser Versicherung vollkommen steuerfrei. Damit kann die anfallende Erbschaftssteuer bezahlt werden. Die Prämie für eine solche Risiko-Lebensversicherung ist um ein Vielfaches günstiger als die anfallende Steuerlast. Nachteil: Meist enden solche Risiko-Lebensversicherungen mit dem Alter 70 der versicherten Person.

Ganz elementar wird eine entsprechend hohe Absicherung auch, wenn man gemeinsam hohe Verpflichtungen eingegangen ist. Etwa, wenn man sich zusammen eine Wohnung gekauft hat. Ziel sollte es sein, den Partner im Todesfall möglichst schuldenfrei zu stellen, damit zu dem Schmerz über den Verlust nicht auch noch ein finanzielles Problem kommt. Denn eine Leistung aus der Gesetzlichen Rentenversicherung haben nur verheiratete Paare zu erwarten, nichteheliche Partnerschaften ge-

Partner-Absicherung fängt früh an:

In verantwortungsbewussten Partnerschaften sind allgemeine Lebensrisiken abgesichert. Private Haftpflicht können zusammenlebende Paare mit einer Police abdecken. Die finanzielle Absicherung bei langer Krankheit, Berufsunfähigkeit, Unfall oder Tod muss jeder per eigenen Vertrag betreiben. Ist nur einer für das Pärchen-Einkommen zuständig, sollte man ein zusätzliches Krankentagegeld (nicht Krankenhaustagegeld) versichern, das die Lücke zwischen Nettogehalt und Krankengeld deckt. Berufsunfähigkeit muss mindestens in Höhe der monatlichen Fixkosten (Warmmiete, Finanzierungsbelastungen, Telefon, GEZ-Gebühren, Versicherungen, Essen, Trinken, Kleidung, Körperpflege) versichert sein.

Lebenspartner sind im Erbfall ohne Trauschein schwer abzusichern, ohne den Fiskus mitzumästen.

hen komplett leer aus. Übrigens ist selbst für Verheiratete die Versorgung nicht berauschend: Die große Witwer-/Witwenrente beträgt lumpige 55 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Das heißt, bei 3000 Euro Brutto-Monatseinkommen gibt es nur 470 Euro Rente im Monat – in Ausnahmefällen 40 Euro mehr. Das aber nur, wenn der Partner mindestens 45 Jahre alt, selbst erwerbsgemindert ist oder Kinder erzieht. Ansonsten gibt es zwei Jahre lang die kleine Witwer-/Witwenrente von rund 213 Euro pro Monat. Natürlich gilt auch hier: Wer nicht in die Gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, bekommt wie beispielsweise Selbstständige auch nichts raus.

Wilde und zahme Eheleute sind daher gut beraten, eine preiswerte Risiko-Lebensversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Ausreichende Höhe meint, dass der Partner im Todesfall schuldenfrei dastehen sollte. Jede eingegangene Verpflichtung ist also in gleicher Höhe abzusichern. Bei einer Immobilienfinanzierung kann ein Vertrag mit fallender Versicherungssumme immer nur die verbleibende Restschuld absichern. Das spart Geld. Trotzdem ist der Partner im Todesfall mit einer vollständig abbezahlten Immobilie versorgt.

Ganz wichtig: Wenn Kinder vorhanden sind, sollte besonders sorgfältig Vorsorge getroffen werden. Denn wo klassisch ein Partner arbeiten geht und sich der andere um die Kinder kümmert, ist bei Ausfall von einem der beiden das Problem groß: Entweder arbeiten gehen oder Kinder versorgen. Es sollte also genügend Kapital oder auch eine von manchen Versicherungen angebotene monatliche Rente im Todesfall zur Verfügung stehen, um den Einkommensausfall zu ersetzen oder über einen langen Zeitraum eine angemessene Kinderbetreuung zu finanzieren. FIN

Thomas Adolph

FOTO: GETTYIMAGES